

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 359
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/842

Verwendung ahistorischer Vergleiche im Geschichts- und Politikunterricht

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Seit der demokratischen Wahl des FDP-Politikers Thomas Kemmerich zum Thüringer Ministerpräsidenten mit den Stimmen der AfD-Landtagsfraktion werden in der politischen Auseinandersetzung und in den Medien zunehmend ahistorische Vergleiche bemüht, um die öffentliche Meinung zugunsten bzw. zuungunsten einer bestimmten politischen Partei zu mobilisieren. Auch Schüler berichten verstärkt von Geschichts- und Politiklehrern, die sich historischer Zitate und Vergleiche bedienen, um ihre Schüler von einem angeblichen Naheverhältnis zwischen der Ideologie des Nationalsozialismus und den Parteiinhalten der AfD zu überzeugen. So wählte im Rahmen einer Geschichtsstunde in einem Oberstufenkurs am Cottbuser Pückler-Gymnasium ein Referendar als Stundeneinstieg das vom kurz zuvor abgewählten Ministerpräsidenten Bodo Ramelow per Twitter geteilte Zitat Adolf Hitlers vom 02.02.1930: *„Den größten Erfolg erzielten wir in Thüringen. Dort sind wir heute wirklich die ausschlaggebende Partei. [...] Die Parteien in Thüringen, die bisher die Regierung bildeten, vermögen ohne unsere Mitwirkung keine Majorität aufzubringen.“* Dieses Zitat habe als Hinführung zum eigentlichen Stundenthema („Weimarer Republik“) gedient. Allerdings sei weder in den sich anschließenden Unterrichtsphasen noch im Stundenausstieg erneut darauf Bezug genommen worden. Die völlig ahistorische Verwendung des Instruments des Gegenwartbezugs ohne irgendeine Kontextualisierung oder Auseinandersetzung lässt den berechtigten Schluss zu, dass die Schüler mit der gezielten Gleichsetzung von NSDAP und AfD bewusst indoktriniert werden sollten.

Frage 1: Erfolgte vor der Unterrichtsstunde eine Überprüfung des Stundenentwurfs des Referendars durch den ihm zugeordneten Mentor, wie es normalerweise üblich ist? Falls ja, wurde der von ihm gewählte Unterrichtseinstieg unter dem Gesichtspunkt der Neutralität und fachdidaktischer Aspekte durch den Mentor problematisiert? Wenn nein, weshalb nicht? Bitte jeweils ausführlich begründen!

Zu Frage 1: Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten (LAK) werden im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungsschulen von Ausbildungslehrkräften betreut. Das bedeutet unter anderem, dass die Ausbildungslehrkräfte grundsätzlich den Unterricht ihres zu betreuenden LAK mit diesem vorbesprechen, den Unterricht hospitieren und im Anschluss daran Rückmeldungen zum Unterricht geben. Besondere Berücksichtigung finden hierbei spezifische Aspekte im Hinblick auf die Ausgangssituation der konkreten Lerngruppe und des jeweiligen Faches.

Frage 2: Wie bewertet das MBJS diesen und ähnlich gelagerte Fälle, bei denen Lehrer im Rahmen des Unterrichts Nationalsozialisten mit AfD-Politikern gleichsetzen?

Zu Frage 2: Eine Gleichsetzung von Nationalsozialisten mit AfD-Politikern anhand der Verwendung des o. g. Zitates kann nicht festgestellt werden. Die Prinzipien der Multiperspektivität und Kontroversität auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne sind zu beachten.

Frage 3: Stellt die Vorgehensweise im oben geschilderten Fall sowie in ähnlich gearteten Fällen nach Auffassung des MBJS eine Verletzung des Neutralitätsgebots, wie es in Artikel 3, 20 und 21 GG, im § 4 BbgSchulG sowie in den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses von 1976 verankert ist, dar? Falls ja, inwiefern? Falls nein, weshalb nicht? Bitte ausführlich begründen!

Zu Frage 3: Für Schule und Unterricht gibt es einen verbindlichen Rechtsrahmen auf der Grundlage des Grundgesetzes. Auf die Verletzung von Rechtsnormen wird nach Maßgabe der geltenden Gesetze reagiert. Bei Pflichtverstößen von Beamten kommen z. B. Maßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz wie ein Verweis als schwächste und die Entlassung aus dem Dienst als stärkste Maßnahme in Betracht.

Frage 4: Wird das MBJS durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass der Verächtlichmachung einzelner Parteien und Politiker sowie der Indoktrination von Schülern Einhalt geboten wird? Wenn ja, durch welche? Wenn nein, weshalb nicht? Bitte ausführlich begründen!

Zu Frage 4: Schule hat den klaren Auftrag, die Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg zu achten und zu verwirklichen. Dies ist im Schulgesetz des Landes Brandenburg festgeschrieben (BbgSchulG § 4 Abs. 1).